

# **S T A T U T E N**

**BERUFSVERBAND**

**BIOFEEDBACK NEUROFEEDBACK SCHWEIZ**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ziel und Zweck</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Mittel</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
4.1	Allgemeine Bestimmungen	3
4.2	Aufnahme	4
4.3	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
4.3.1	Austritt und Ausschluss	4
<b>5</b>	<b>Organe des Verbands</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Vorstand und weitere Organe des Verbands</b>	<b>6</b>
7.1	Vorstand	6
7.2	Weitere Organe des Verbands	6
<b>8</b>	<b>Revision</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Zeichnungsberechtigung</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Vermögen und Haftung</b>	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>Statutenänderung</b>	<b>7</b>
<b>12</b>	<b>Auflösen des Verbands</b>	<b>7</b>
<b>13</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

## 1 Name und Sitz

Der «Berufsverband Biofeedback | Neurofeedback Schweiz (BBNS)» ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums oder der Geschäftsstelle. Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbestimmte Dauer.

## 2 Ziel und Zweck

Der Verband bezweckt

- die berufspolitischen Interessen der Therapeuten und Therapeutinnen vertreten
- Die offizielle Anerkennung der Biofeedback-Therapie bei möglichst allen Zusatzversicherungen
- Anerkennung der Bezeichnung '«Dipl. Biofeedback-Therapeut/in» nach den Richtlinien der Methodenidentifikation «Biofeedback» (METID/Berufsbild) als eigenständige Berufsbezeichnung in der Schweiz
- Sicherstellung der Qualitätsstandards gemäss Methodenidentifikation «Biofeedback» (METID/Berufsbild)
- Unterstützung von Biofeedback Therapeuten oder Therapeutinnen bei deren Anerkennung bei EMR und der ASCA
- Sicherstellung von Qualität und Weiterbildung von Verbandsmitgliedern
- Förderung der Verbindung zwischen Forschung, Entwicklung und Praxis, internationaler Austausch
- Allgemeine Förderung der Biofeedback-Therapie und der Therapeuten-Ausbildung in der Schweiz
- Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert

## 3 Mittel

Zur Ausübung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnermitgliedschaften
- Erträge aus eventuellen eigenen Veranstaltungen
- Spenden / Subventionen / Leistungsvereinbarungen

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

## 4 Mitgliedschaft

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen und fördern. Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Verband (Aufnahmekommission) zu richten. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge fallen je nach Mitgliedschaft unterschiedlich hoch aus:

- Aktivmitgliedschaft (Vollmitgliedschaft)
- Studentenmitgliedschaft
- Freimitgliedschaft (ab Pensionierung)
- Mitglieder aus Wissenschaft und Forschung
- Gönnermitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Verbands nutzen und den Beruf «Biofeedback Therapeut/in» praktizieren. Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

Studentenmitgliedschaften mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich in der Ausbildung zum/zur Biofeedback Therapeut/in gemäss Methodenidentifikation (METID) befinden und deren Ziel der Beruf Biofeedback Therapeut ist. Studentenmitglieder werden nach Abschluss der Ausbildung und Vorlage der entsprechenden Diplomnachweise und Zertifikate als Aktivmitglieder aufgenommen. Studentenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Freimitglieder sind natürliche Personen ab Pensionierung, die zuvor Aktivmitglieder waren. Sie besitzen kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und beratend mitzuwirken. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie entrichten bei Weiterbildungen den Studierendentarif. Die Umwandlung von der Aktivmitgliedschaft in die Freimitgliedschaft erfolgt nicht automatisch, sondern nach Rücksprache mit der Aufnahmekommission.

Passiv- und Gönnermitglieder sowie Mitglieder aus Wissenschaft und Forschung ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen. Der Mitgliederbeitrag für Passiv- und Gönnermitglieder sowie für Mitglieder aus Wirtschaft und Forschung wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag und besitzen das Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder aus Kommissionen und Arbeitsgruppen können gemäss Entschädigungsreglement vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

## 4.2 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Aufnahmekommission (Organ des Vorstands). Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs wird entsprechend begründet und dem Antragsteller von der Aufnahmekommission mitgeteilt. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Generelle Aufnahmekriterien sind:

- Abgeschlossene Berufsausbildung oder Hochschulabschluss
- Eine medizinische oder therapeutische Erstausbildung (Berufsabschluss) oder eine anerkannte Diplom-Ausbildung in «Medizinischen Grundlagen» gemäss Richtlinien des EMR / der ASCA
- Eine anerkannte Fachausbildung im Bereich Bio- und Neurofeedback mit Diplomabschluss über mindestens 400 Stunden
- Studentenmitgliedschaft: In Ausbildung zum Berufs-Diplom «Biofeedback Therapeut/in» nach neuem Ausbildungsstandard 2022

## 4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

### 4.3.1 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit per Ende Verbandsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens 8 Wochen vor Jahresende (d.h. bis Ende Oktober) schriftlich in brieflicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Es besteht kein individueller Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ausnahme davon besteht nur für Freimitglieder, welche auch während des Jahres per Schreiben austreten können.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Verbandes verstösst (vgl. Art. 72 ZGB). Der Ausschluss-Entscheid wird vom Vorstand gefällt. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung an der Mitgliederversammlung.

Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es ebenfalls vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 5 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Aufnahmekommission
- die Geschäftsstelle (Website, Adress-Verwaltung, Newsletter, Versand...)

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen bestellen, denen Mitglieder wie auch Dritte angehören können.

## 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Verbandsjahres statt. Sie kann als Präsenz-, hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Bei einer hybriden Versammlung können die Mitglieder entweder persönlich an der Versammlung teilnehmen oder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält die erforderlichen Informationen zur Teilnahme, insbesondere die technischen Voraussetzungen und das Kommunikationsmedium für die elektronische Teilnahme.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen, unabhängig davon, ob es vor Ort oder elektronisch teilnimmt.

Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung kann nur durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschlossen hat. Dieser Beschluss kann sich auf einzelne Versammlungen oder dauerhaft beziehen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- Kenntnisnahme des neuen Jahresprogramms
- Wahl / Zusammenstellung von Arbeitsgruppen
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 7 Vorstand und weitere Organe des Verbands

### 7.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, nämlich Präsident/in und Vizepräsident/in und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, ebenso Ämterkumulation.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten (Ämterkumulation ist möglich):

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Auftrag und Sinn der Mitgliederversammlung und vertritt den Verband nach aussen.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen/Kommissionen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen bzw. externe Firmen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Voraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Über Inhalt der Sitzungen sowie allfällige Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### 7.2 Weitere Organe des Verbands

- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle
- Aufnahmekommission

## **8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **9 Zeichnungsberechtigung**

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **10 Vermögen und Haftung**

Das Vermögen des Verbands bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Verbands erlischt, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **11 Statutenänderung**

Eine Statutenänderung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Der schriftliche Antrag muss dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt worden sein. Die gewünschten Änderungen werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt.

Für die Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zwingend.

## **12 Auflösen des Verbands**

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nach statutengemäsem Beschluss zur Auflösung des Verbands findet innerhalb von einem halben Jahr eine letzte Mitgliederversammlung zur Schlussabrechnung statt. Im Falle der Auflösung des Verbands bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Das Verbandsvermögen wird an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, überwiesen (zwingend). Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **13 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 2023 mit den seither beschlossenen Änderungen.